Kiesabbau im Würmtal

Die juristischen Randbedingungen –
unter spezieller Berücksichtigung des Klimaschutzurteils des Bundesverfassungsgerichts vom März 2021

Forst Kasten

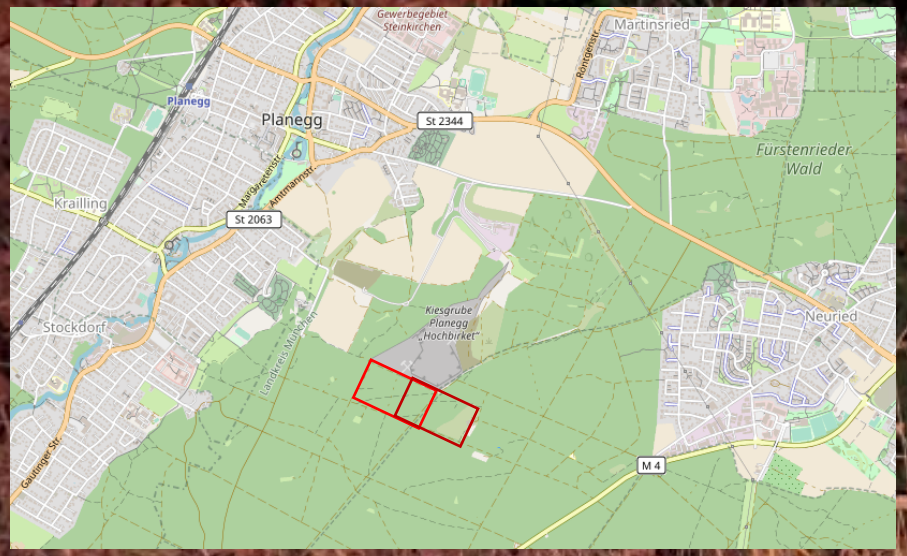

Lochhamer Schlag

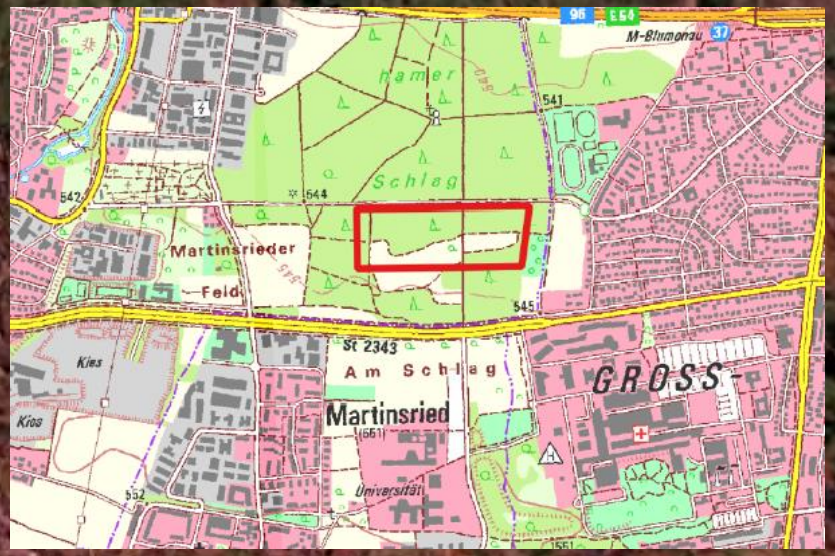

Regelungsbereiche

- § 35 BauGB
- BayAbgrG
- BayWaldG
- Grundsätze und Ziele der Raumordnung
- Grundrechte, Art. 20a GG (BVerfG)

BauGB

§35 BauGB (Abs. 1, Nr. 3): Außenbereich: Kiesabbau ist „privilegiertes Vorhaben“ als „ortsgebundener gewerblicher Betrieb“

Muss genehmigt werden, wenn

1. „ausreichende Erschließung“ gesichert ist und
2. „keine öffentlichen Belange“ *entgegenstehen*, *beeinträchtigt* sein dürfen sie aber.

Bayerisches Abgrabungsgesetz

- Kiesabbau braucht Abgrabungsgenehmigung (Art. 6 BayAbgrG)
- Genehmigung ist zu erteilen, wenn Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht (Art. 9 Abs. 1 BayAbgrG)

- Abgrabungen sind so auszuführen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden (Art. 2 Satz 1 AbgrG)

Bayerisches Waldgesetz

- Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren u. Pflanzen, Landschaft u. Naturhaushalt
- Wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage,
  hat soziale u. gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen

- Rodungen genehmigungspflichtig,
- Im Bannwald grundsätzlich zu versagen
- Aber „wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann“ oder zwingende Gründe des Allgemeinwohls

Raumordnung

- Landesentwicklungsprogramm, Ziel 1.1.2:

  „Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.“

Raumordnung

- Regionalplan München, Ziel B II Z.4.6.1 – Regionale Grünzüge

- Dienen der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches und sind zu schützen

- Begründung: Bedeutung für Münchener Stadtklima
- Würmtal ist wesentliche Luftaustausch- bzw. Frischlufttransportbahn
- Insb. bei austauscharmen Hochdruckwetterlagen und hierdurch bedingten „Hitzestress“

Verfahren

Genehmigungsbehörde ist Landratsamt
(Kreistag oder Landtag werden nicht eingeschaltet)

Entscheidet über „Abgrabungsantrag“
Rodungserlaubnis Bestandteil von Prüfung u. Genehmigung.

Einvernehmen von untere Forstbehörde (AELF) u. Gemeinde(n) nötig.
Einvernehmen von Gemeinde kann bei rechtswidrigem Verweigern kann durch LRA ersetzt werden

Bisherige Praxis: Kiesabbau auch in Bannwäldern genehmigt
Hauptargument: Beeinträchtigung des Waldes sei nur temporär

Antrag Lochhamer Schlag

Der Abgrabungsantrag enthält grob:

- Technischer Erläuterungsbericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzbericht
- UVP-Bericht
- Fachliche Stellungnahmen u.a. zu Hydrologie, Lärm, Staubimmissionen.

(Die Kartierung der europäisch geschützten Arten wird im Laufe des Jahres 2021 durchgeführt.)

Konkretisierung

- BayAbgrG: Abgrabungen dürfen öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit, u. natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden
- BayWaldG: Ausnahmsweise Ermessen

- Genehmigungsbehörde muss alle betroffenen Belange abwägen
- Entscheidung gerichtlich überprüfbar

Bundesverfassungsgericht: Klimaschutz ist Menschenrecht!

Beschluss vom 24. März 2021

- Der Klimawandel ist real und der Gesetzgeber muss ihm entgegenwirken.
- Klimaschutz ist Menschenrecht.
- Klimaschutz ist justiziabel, heute und in Zukunft.
- Der Gesetzgeber muss sich an den Vorgaben der Wissenschaft orientieren und schlüssige Konzepte vorlegen, wie der Pfad zur Treibhausneutralität aussehen soll.
- Heutige Generationen greifen in die Freiheitsrechte zukünftiger Generation ein, indem sie sich bis 2030 zu viele Treibhausgasemissionen zugestehen: Das Klimaschutzgesetz hat Reduktionslasten in unzulässiger Weise auf die Zukunft und die dann Verantwortlichen verschoben.

Leitsatz 4:

„**Das Grundgesetz verpflichtet** unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von **Freiheitschancen über die Generationen**. Subjektivrechtlich schützen die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung **vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft**. Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen **so sorgsam umzugehen** und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, **dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltsamkeit weiter bewahren könnten**.

Fazit:

- Die Klimaschutzanstrengungen müssen massiv intensiviert werden
- Maßnahmen können nicht beliebig in die Zukunft verschoben werden
- Der Staat kann sich seiner Verantwortung nicht durch den Hinweis auf die Treibhausgasemissionen in anderen Staaten entziehen
- Die Entscheidung wird für umweltrechtliche Verfahren aller Art für immer erhebliche Bedeutung haben. Art 20a GG mit seiner Staatszielbestimmung, die natürlichen Lebensgrundlagen auch für zukünftige Generationen zu schützen, hat Zähne bekommen.

Schutzpflicht

- GG gewährt Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.
- BVerfG: Hieraus folgt Pflicht des Staates, Leben und Gesundheit vor Gefahren des Klimawandels zu schützen

- Staat muss Klimawandel begrenzen
- Aber zwingend auch positive Schutzmaßnahmen (Anpassungsmaßnahmen
- Nur so sind Gefahren durch die tatsächlich eintretenden Folgen des Klimawandels auf ein verfassungsrechtlich hinnehmbares Maß zu begrenzen

Konkret:

- Bei Klimawandelgefahren in Deutschland nennt BVerfG nennt die Zunahme von Gesundheitsgefahren durch extreme Hitzetage und Hitzewellen an erster Stelle

- Bei den gebotenen Anpassungsmaßnahmen:

  „So sollen etwa geeignete Architektur sowie Stadt- und Landschaftsplanung dazu beitragen, eine klimatisch bedingte Aufheizung der Städte zu lindern, und in Ballungszentren soll die Frischluftzufuhr über Frischluftkorridore erfolgen, zum Beispiel durch unverbaute Frischluftschneisen und extensive Grünanlagen als ‚Kälteinseln'"

  (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. 164)

Forst Kasten u. Lochhamer Schlag

- Bedeutung der Wälder als CO2-Senke
  Rodung widerspricht Klimaschutzzielen

- Bedeutung der Wälder als Kaltluftbildungsgebiet
  u. Kaltluftleitbahn
- Wichtig für Hitzeanpassung, Schutz bei Hitzewellen

- In beiden Fällen ist auch eine nur temporärer (Jahrzehnte) dauernde Beeinträchtigung erheblich

Was können wir nutzen?

- Wissenschaftliche Erkenntnisse zu Klimawandelgefahren
  - In den Hitzesommern 2003, 2006 und 2015 verstarben in Deutschland insgesamt etwa 19.500 Menschen zusätzlich an den Folgen der Hitzebelastung

    (An der Heiden u.a., Schätzung hitzebedingter Todesfälle in Deutschland zwischen 2001 und 2015, Bundesgesundheitsblatt 2019, 571)
  - Besonders tropische Nächte relevant

- Erkenntnisse zu lokalen Klimaverhältnissen (Stadtklimanalyse)

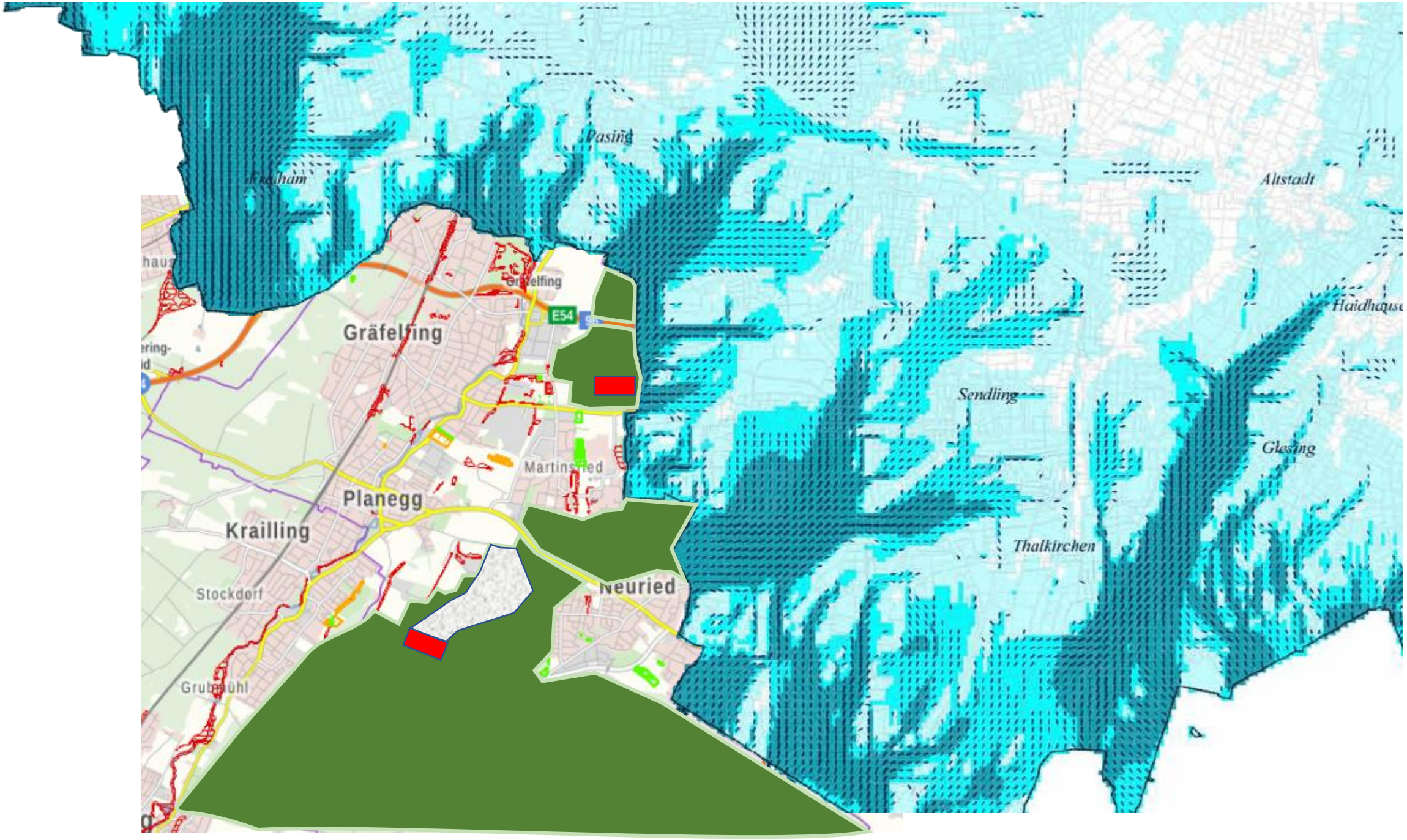
Pasing
Altstadt
Gräfelfing
E54
Sendling
Glosing
Martinsried
Planegg
Krailling
Thalkirchen
Neuried
Stockdorf

> 25°C

Dienstag, 6.7.2021

Was können wir noch nutzen?

- § 3a KSG: Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft hat spezielle Klimaschutzziele
- EU-Gesetzgebung (Verordnung 2018/841): im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) muss die CO2-Bilanz ausgeglichen sein (Art. 4). Gilt unmittelbar und ihre Erfüllung obliegt auch den nationalstaatlichen Behörden in Genehmigungsverfahren (wie UVP).
- Absehbar, dass Deutschland Verpflichtung nicht einhalten wird. Daher ist Projekt mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die THG-Bilanz des LULUCF-Sektors zu versagen.

Was können wir noch nutzen?

- EU Green Deal: EU-Kommission betont die Wiederherstellung der Natur und die Belebung der biologischen Vielfalt als schnelle und kostengünstige Lösungen für die Kohlenstoffabscheidung und -speicherung. Sie schlägt daher vor, Wälder, Böden, Feucht- und Torfgebiete in Europa wiederherzustellen.
- Politische Klimaschutz- und Anpassungsstrategien zur Klimaanpassung etc. auf Bundes-, Landes-, und Stadtebene

Die Gemeinsamkeiten

Forst Kasten	Lochhamer Schlag	Bemerkung
Bannwald		Rodung setzt erhebliche Mengen CO2 frei, damit NEU: Staatszielbestimmung Umweltschutz aus Art 20a GG in der jüngst vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Form
Regionaler Grünzug		Soll u.a. die Frischluftschneisen („Kaltluftleitbahnen“) sicherstellen. Unterbrechung als Folge der Rodung, Gefährdung der Ziele der LH München zu Klimafolgenanalyse, Schutz vor Hitzeinseln
Erholungswald Stufe 1		Stufe 1 ist die höchste und weil der Lochhamer Schlag Privatwald ist dort eine besonders beachtenswerte Einstufung (BayWaldG Art. 12: Privatwald soll zum Erholungswald **nur** erklärt werden, wenn hierfür ein **besonderes** Bedürfnis vorliegt …)

Ähnlichkeiten

Forst Kasten	Lochhamer Schlag	Bemerkung
9,5 ha von 42 ha Vorranggebiet	11,4 ha auf 12,5 ha	
Klimaschutzwald regional	Klimaschutzwald lokal	Regional ist höherwertig
Landschaftsschutzgebiet	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	Schutzgebiet ist höherwertig

Unterschiede

Forst Kasten	Lochhamer Schlag	Bemerkung
Körperschaftswald	Privatwald	Körperschaftswald hat zusätzlichen Schutzstatus Privatwald MIT Erholungswaldstatus besonders bedeutsam
Vorranggebiet	„nur“ privilegiertes Vorhaben nach §35 BauGB	Lochhamer Schlag braucht UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Wie geht es weiter im Lochhamer Schlag?

- UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung
- (AELF wird 2x gehört (als Fachstelle und als Träger öff. Belange))
- RA-Kanzlei Günther wird die Antragsunterlagen sichten und ggf. eine Stellungnahme erarbeiten (an die Genehmigungsbehörde)
- LRA erteilt oder versagt Abgrabungsgenehmigung
- Wenn erteilt: BUND Naturschutz erwägt Klage
- Spendenaufruf…

Vielen Dank!